

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. August 1970	Nummer 116
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
814	2. 6. 1970	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Richtlinien über die Gewährung von Stipendien aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für Teilnehmer an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung im Lande Nordrhein-Westfalen	1206
814	9. 6. 1970	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Richtlinien über die Gewährung von Stipendien aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für Teilnehmer an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung im Lande Nordrhein-Westfalen; Festsetzung der allgemeinen finanziellen Grundsicherung	1206
814	12. 6. 1970	Bek. d. Arbeits- und Sozialministers Verwaltungsvereinbarung über die Durchführung der Richtlinien über die Gewährung von Stipendien aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für Teilnehmer an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung im Lande Nordrhein-Westfalen (mein RdErl. v. 2. 6. 1970 — SMBL. NW. 814)	1207

I.

814

**Richtlinien
über die Gewährung von Stipendien aus Mitteln des
Landes Nordrhein-Westfalen für Teilnehmer an
Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung und Um-
schulung im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 2. 6. 1970 —
II/2 — 3423.1

1 Allgemeines

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt das Land Nordrhein-Westfalen ab 1. April 1970 zusätzlich zu dem von der Bundesanstalt für Arbeit gezahlten Unterhaltsgeld Stipendien zur finanziellen Förderung der Fortbildung und Umschulung in Berufen, die für die Landesentwicklung bedeutsam sind. Damit soll die allgemeine finanzielle Grundsicherung des zu fördernden Personenkreises gewährleistet werden.

2 Personenkreis

2.1 Gefördert werden können Personen, die

- a) zu Beginn der Maßnahme das 21. Lebensjahr vollendet haben und
- b) von der Bundesanstalt für Arbeit Unterhaltsgeld beziehen und
- c) im Lande Nordrhein-Westfalen an einer mindestens 1 Jahr dauernden Maßnahme zur beruflichen Fortbildung oder Umschulung teilnehmen.

2.2 Ausgeschlossen sind Personen, die Umschulungshilfe nach den Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für die von Stilllegungsmaßnahmen betroffenen Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus vom 3. Mai 1966 (SMBI. NW. 814) in der jeweils gültigen Fassung erhalten.

3 Art und Höhe der Stipendien

3.1 Das Stipendium ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem zu Beginn der Maßnahme anzuwendenden Tabellensatz des Unterhaltsgeldes zuzüglich der Familienzuschläge der Bundesanstalt für Arbeit und dem vom Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzten Betrag der allgemeinen finanziellen Grundsicherung. Das Stipendium bleibt während der Dauer der Maßnahme unverändert, insbesondere werden Erhöhungen im Tabellensatz des Unterhaltsgeldes auf das Stipendium nicht angerechnet.

Die gleiche Regelung gilt im Krankheitsfall bei Bezug von Krankengeld.

3.2 Die allgemeine finanzielle Grundsicherung bemißt sich nach dem durchschnittlichen tariflichen Einkommen der in der Mehrzahl angestrebten Zielberufe, gerechnet für den Zeitraum von einer Woche. Der Betrag wird bis zum 1. 12. eines jeden Jahres von dem Arbeits- und Sozialminister für das folgende Jahr festgesetzt. Er erhöht sich bei nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten um den Verheiratenzuschlag von 14,40 DM, für jedes Kind (§ 113 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 — BGBl. I S. 582 —) um den Kinderzuschlag von 14,40 DM. Der Höchstbetrag für Zuschläge beträgt 72,— DM wöchentlich.

3.3 Die allgemeine finanzielle Grundsicherung bei Beginn der Maßnahme gilt jeweils für die gesamte Dauer.

3.4 Das Stipendium wird jeweils auf volle DM aufgerundet. Beträge unter 3,— DM je Woche werden nicht gezahlt.

3.5 Auf die Stipendien des Landes besteht kein Rechtsanspruch. Sie werden als Zuschüsse gewährt.

4 Verfahren

4.1 Ein besonderer Antrag auf Gewährung eines Stipendiums ist nicht erforderlich, der Antrag auf Unterhaltsgeld gilt zugleich auch als Antrag auf das Stipendium.

4.2 Die Höhe des Stipendiums wird nach diesen Richtlinien durch Bescheid festgesetzt. Den Bescheid erläßt der Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Anfechtungsklage vor dem für den Wohnsitz des Antragstellers im Lande Nordrhein-Westfalen zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Hat der Antragsteller keinen Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen, so ist das Verwaltungsgericht Düsseldorf örtlich zuständig. Die Klage ist gegen den Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richten.

4.3 Das Stipendium wird alle 2 Wochen nachträglich von den Arbeitsämtern an die Teilnehmer an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung zusammen mit dem Unterhaltsgeld von dem zuständigen Arbeitsamt ausgezahlt.

4.4 Ist die Entscheidung, mit der das Unterhaltsgeld bewilligt wurde, aufgehoben und das Unterhaltsgeld zurückgefordert worden, so sind bereits ausgezahlte Stipendien in gleicher Weise zurückzuzahlen wie das Unterhaltsgeld.

5 Soweit sich bei der Anwendung dieser Richtlinien Härten ergeben, entscheidet im Einzelfall der Arbeits- und Sozialminister.

6 Übergangsbestimmungen

Das Stipendium wird auch Personen gewährt, die vor dem 1. April 1970 mit der Maßnahme begonnen haben und die Voraussetzungen dieser Richtlinien erfüllen. Bei der Bemessung des Stipendiums ist von dem Betrag auszugehen, der sich zu Beginn des Unterhaltsgeldbezuges bei Anwendung der Tabelle 1 (Hauptbetrag während der ersten 26 Wochen des Bezuges) der Anlage zu § 44 Abs. 2 (Unterhaltsgeld) nach dem Ersten Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 22. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2360) zuzüglich etwaiger Familienzuschläge ergeben hat oder hätte.

— MBI. NW. 1970 S. 1206.

814

**Richtlinien
über die Gewährung von Stipendien aus Mitteln des
Landes Nordrhein-Westfalen für Teilnehmer an
Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung und Um-
schulung im Lande Nordrhein-Westfalen
Festsetzung der allgemeinen finanziellen Grundsicherung**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 9. 6. 1970 —
II/2 — 3423.1

Nach Nummer 3.2 meines RdErl. v. 2. 6. 1970 (SMBI. NW. 814) setze ich die allgemeine finanzielle Grundsicherung auf 130,— DM wöchentlich fest.

Die allgemeine finanzielle Grundsicherung erhöht sich bei nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten um den Verheiratenzuschlag von 14,40 DM, für jedes Kind (§ 113 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 — BGBl. I S. 582) um den Kinderzuschlag von 14,40 DM. Der Höchstbetrag für Zuschläge beträgt 72,— DM wöchentlich.

— MBI. NW. 1970 S. 1206.

814

**Verwaltungsvereinbarung
über die Durchführung der Richtlinien über die Ge-
währung von Stipendien aus Mitteln des Landes
Nordrhein-Westfalen für Teilnehmer an Maßnahmen
zur beruflichen Fortbildung und Umschulung im
Lande Nordrhein-Westfalen (mein RdErl. v. 2. 6.
1970 — SMBl. NW. 814)**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 12. 6. 1970 —
II/2 — 3423.1

Das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Arbeits- und Sozialminister, und die Bundesanstalt für Arbeit, vertreten durch ihren Präsidenten, dieser vertreten durch den Präsidenten des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen, haben folgendes vereinbart:

1. Die Richtlinien des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Stipendien aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für Teilnehmer an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 2. 6. 1970 (SMBl. NW. 814) werden im Namen und für Rechnung des Landes Nordrhein-Westfalen von den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit im Bezirk des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen durchgeführt.
2. Die Aufwendungen für die Stipendien trägt das Land Nordrhein-Westfalen. Verwaltungskosten werden vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes der Bundesanstalt für Arbeit nicht erhoben. Es bleibt der Bundesanstalt jedoch überlassen, eine Überprüfung und Änderung dieser Regelung im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister herbeizuführen, sofern sie dies aufgrund des entstandenen Arbeitsanfalls für zwingend geboten erachtet.
3. Das Land Nordrhein-Westfalen stellt die für die Auszahlung der Stipendien erforderlichen Betriebsmittel durch Ermächtigungsschreiben rechtzeitig zur Verfügung. Die Oberkasse des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen nimmt die Betriebsmittel nur in Höhe der täglich von den Arbeitsämtern auf den Verstärkungsaufträgen mitgeteilten Beträge — ausgezahlte Stipendien — bei der Landeszentralbank zu Lasten der Landeshauptkasse in Anspruch.
4. Für die kassen- und rechnungsmäßige Behandlung gelten die RKO und RRO mit den Vollzugsbestimmungen der Bundesanstalt für Arbeit hierzu. Die Stipendien werden — zusammen mit dem Unterhaltsgeld — über Zahlbogen ausgezahlt. Rückeinnahmen sind von den Ausgaben abzusetzen. Rechnungslegende Stelle ist die Oberkasse des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen.

5. Die Vorprüfung wird von den Vorprüfungsstellen der Arbeitsämter im Rahmen der Vorprüfungsordnung der Bundesanstalt für Arbeit wahrgenommen. Sie ist mit der Prüfung des Unterhaltsgeldes zu verbinden.
6. Der Landesrechnungshof ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel an Ort und Stelle oder an seinem Sitz nachzuprüfen.
7. Kann ein Anspruch auf Rückzahlung von Stipendien nicht nach Nummer 4.4 der Richtlinien in Verbindung mit § 154 Abs. 1 AFG gegen einen späteren Anspruch auf ein Stipendium aufgerechnet werden, so obliegt die Einziehung dem Lande Nordrhein-Westfalen.
8. Das Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen teilt dem Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen rechtzeitig die Beträge mit, deren Erstattung das Land Nordrhein-Westfalen aus dem Europäischen Sozialfonds aufgrund der EWG-Verordnung Nr. 9 in Verbindung mit der EWG-Verordnung Nr. 47/1963 beantragen kann; es bereitet die dazu erforderlichen Anträge vor.
9. Etwaige Haftungsansprüche des Landes Nordrhein-Westfalen aufgrund der Mitwirkung der Bundesanstalt können vom Land Nordrhein-Westfalen nur insoweit geltend gemacht werden, als die Bundesanstalt im Rahmen ihrer Bestimmungen (z. Z. Rund-erlaß 61/66) eine Haftung gegenüber Bediensteten ausspricht.
10. Das weiter zur Durchführung der Richtlinien Notwendige regelt der Präsident des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen. Er führt hierzu vorher Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen herbei, soweit es erforderlich ist.

Düsseldorf, den 12. Juni 1970

Der Präsident des Landesarbeitsamtes
Nordrhein-Westfalen

Dr. Degen

Düsseldorf, den 9. Juni 1970

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Figgen

— MBl. NW. 1970 S. 1207.

**VERBINDUNGEN
muss man haben ...**



**...durch's Telefon
nach drüben** 

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.